

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Nachtarbeit und zur Aufkndigung des bereinkommens 89 der Internationalen Arbeitsorganisation

DAS EUROPISCHE PARLAMENT

- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 1991 (Urteil Stoeckel),
 - unter Hinweis auf die bereinkommen 89 und 171 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO),
 - unter Hinweis auf den Vorschlag fr eine Richtlinie ber bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung¹⁾, die Stellungnahme des Europischen Parlaments²⁾ und den genderten Vorschlag der Kommission zu diesem Thema³⁾,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 76/207/EWG ber die Gleichbehandlung von Mnnern und Frauen⁴⁾,
- A. in der Erwgung, da der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache Stoeckel bezglich der Nachtarbeit nur die ungleiche Behandlung zwischen Mann und Frau im Bereich der Nachtarbeit und nicht das Verbot der Nachtarbeit verurteilt, sofern der Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen Mann und Frau eingehalten wird,
- B. unter Hinweis auf die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses fr Chancengleichheit und die Resolution des Europischen Gewerkschaftsbundes zu den Konsequenzen des vom Gerichtshof verkndeten Urteils,
- C. in der Erwgung, da die Kommission unter Bezugnahme auf das genannte Urteil die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, das IAO-bereinkommen 89 aufzukndigen und die nationalen Rechtsvorschriften dem Urteil selbst anzupassen,

¹⁾ ABl. Nr. C 254 vom 9. Oktober 1990, S. 4.

²⁾ ABl. Nr. C 72 vom 18. Mrz 1991, S. 86.

³⁾ ABl. Nr. C 124 vom 14. Mai 1991, S. 8.

⁴⁾ ABl. Nr. L 39 vom 14. Februar 1976, S. 40.

- D. in der Erwägung, daß diese Kündigungen zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem das Übereinkommen 171 der IAO vom 6. Juni 1990 über die Nachtarbeit noch nicht in Kraft getreten ist, und daß es auch keine diesbezügliche Gemeinschaftsregelung gibt,
1. ist der Auffassung, daß die Nachtarbeit für Frauen und für Männer für deren Gesundheit, Familienleben und soziales Leben schädlich sein kann und grundsätzlich verboten werden muß, wobei jedoch in begrenzten Fällen, die durch technische oder personenbezogene Gründe gerechtfertigt sind, die Möglichkeit einer Ausnahme bestehen muß, die in einer Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern enthalten sein muß, welche den allgemeinen Interessen der Gesellschaft und der Arbeitswelt Rechnung trägt;
 2. hält es für unerlässlich, daß die Kommission ein Aktionsprogramm zur Möglichkeit vorschlägt, die beruflichen, sozialen und familiären Tätigkeiten miteinander zu vereinbaren;
 3. kritisiert das leichtfertige Vorgehen der Kommission, das zum Fehlen einer Regelung für die Nachtarbeit auf der Ebene der Gemeinschaft geführt hat, wodurch die Gefahr einer Deregulierung der Nachtarbeit besteht, weil die Mitgliedstaaten künftig nicht mehr verpflichtet sind, Mindestnormen auf internationaler Ebene einzuhalten;
 4. bedauert, daß der geänderte Vorschlag für eine Richtlinie über die Gestaltung der Arbeitszeit, mit dem auch die Nachtarbeit geregelt werden sollte, den vom Parlament verabschiedeten Änderungsanträgen kaum Rechnung trägt;
 5. ersucht den Rat für soziale Angelegenheiten, die Richtlinie über die Gestaltung der Arbeitszeit anzunehmen und dabei dem Standpunkt des Europäischen Parlaments, wonach „die Nachtarbeit grundsätzlich zu verbieten ist“, Rechnung zu tragen und zu gewährleisten, daß diese Richtlinie das Recht der Mitgliedstaaten, für die Arbeitnehmer günstigere Rechtsvorschriften beizubehalten, anzuwenden oder einzuführen, nicht beeinträchtigt;
 6. vertritt die Auffassung, daß die spezifischen Probleme in Verbindung mit Nacht- und Schichtarbeit usw. umfassend im Rahmen von Rechtsvorschriften über die Gestaltung der Arbeitszeit angegangen werden müssen, die unter anderem den in der IAO-Empfehlung Nr. 178 aufgezeigten Leitlinien Rechnung tragen;
 7. beauftragt seinen Ausschuß für soziale Angelegenheiten, beim Rat vorstellig zu werden, um die Verhandlungen über diese Richtlinie erneut in Gang zu bringen;
 8. fordert, daß die Mitgliedstaaten das Übereinkommen 171 der IAO trotz dessen unvollkommenen Charakters möglichst rasch ratifizieren;

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der IAO, dem EGB und der UNICE zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Egon Klepsch
Präsident

